VERORDNUNG (EWG) Nr. 1724/82 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1982

zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82 (2), insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es erscheint angezeigt, für bestimmten zur Intervention angebotenen glucosinolatarmen Rapssamen einen Sonderzuschlag zu gewähren.

In Artikel 7 der Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1983/81 (4), sind Zu- bzw. Abschläge für die zur Intervention angebotenen Samen vorgesehen, die der Standardqualität nicht entsprechen. Angesichts der Preisentwicklung im Wirtschaftsjahr 1981/82 sind die im Anhang I der Verordnung Nr. 282/67/EWG genannten Zu- und Abschläge zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 282/67/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7a erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Für im Wirtschaftsjahr 1982/83 zur Intervention angebotenen Raps- und Rübsensamen, dessen in Allylisothiocyanat ausgedrückter Gehalt an flüchtigen Isothiocyanaten, zu dem der nach Emzymbehandlung der Glucosinolate gemessene Gehalt an Vinyl-5-thiooxazoliden hinzukommt, höchstens 0,12 % des Gewichts der getrockneten und gereinigten Samen beträgt, wird ein Zuschlag von 2,949 ECU/100 kg Samen gewährt."

2. In Teil I des Anhangs I wird der Betrag „0,030 ECU" durch „0,029 ECU" ersetzt.

3. In Teil II des Anhangs I wird der Betrag „0,044 ECU" durch „0,048 ECU" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.
(3) ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 193 vom 16. 7. 1981, S. 21.